

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 347/75

Beschluß des BAG vom 26. August 1975

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. August 1975 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 4. April 1975 - 5 Sa 77/75 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I.1. Der Kläger war seit April 1973 als Angestellter in der Offset-Druckerei der Beklagten beschäftigt. Seine Monatsbruttobezüge betrugen zuletzt 2.350,-- DM. Nach einer fristlosen Kündigung vom 29. Mai 1974 durch den Beklagten kam es zu einem Kündigungsschutzprozeß. In diesem Vorprozeß einigten sich die Parteien am 14. Juli 1974 dahin, "daß das zwischen ihnen bestandene Arbeitsverhältnis am 30. Juni 1974 sein Ende gefunden hat". Der Beklagte verpflichtete sich, an den Kläger 1/2-Monats-Gehalt in Höhe von 1.175,-- DM brutto zu zahlen. Damit sollten die Gehaltsansprüche abgegolten sein.

In dem vorliegenden Verfahren hat der Kläger Zahlungsansprüche in Höhe von insgesamt 2.953,24 DM, darunter Ansprüche auf Urlaubsabgeltung für das Jahr 1973 und für Juni 1974 geltend gemacht.

- 2 -

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 2.323,74 DM nebst Zinsen zu zahlen und im übrigen die Klage abgewiesen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten das erstinstanzliche Urteil abgeändert und den Beklagten verurteilt, an den Kläger 747,67 DM nebst Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen. Den Streitwert hat das Landesarbeitsgericht für die Berufungsinstanz neu auf 2.323,74 DM festgesetzt. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen.

3. Gegen dieses Urteil, das sich in seinen Gründen für die Klageabweisung insbesondere auf die Abgeltungsklausel in dem Vergleich vom 19. Juli 1974 stützt, richtet sich die Revision des Klägers, mit der er die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt.

II. Für die Statthaftigkeit der Revision macht der Kläger Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG geltend. Eine Divergenz im Sinne dieser Vorschrift liegt jedoch nicht vor.

1. Sollte die Revision der Auffassung sein, bereits eine innere Widersprüchlichkeit in den Gründen des angefochtenen Urteils begründe die Statthaftigkeit der Revision, wäre dies ein Irrtum. Eine die Revisionsinstanz eröffnende Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG setzt vielmehr immer voraus, daß das angefochtene Urteil von einer in der Revisionsbegründung angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine Divergenz nur dann zu bejahen, wenn das angefochtene Urteil in einem es tragenden abstrakten Rechtssatz von einem abstrakten Rechtssatz abweicht, der für die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gleichfalls tragend war. Nur bei einer Divergenz von abstrakten Rechtssätzen, die für die Entscheidung des angefochtenen und des angezogenen Urteils tragend sind, ist die Rechtssicherheit berührt, der zu dienen die Divergenzrevision bestimmt ist. (Vgl. für viele AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision; AP Nr. 126 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 1 b der Gründe]). Eine solche Divergenz ist hier nicht gegeben.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Die Revision führt für die Statthaftigkeit der Revision die beiden ersten Leitsätze aus dem Urteil BAG 4, 37 = AP Nr.4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz an, die wie folgt lauten:

"1. Die Gerichte für Arbeitssachen sind bei der Entscheidung von Ansprüchen aus dem Einzelarbeitsverhältnis nicht gehalten, von Amts wegen zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis von tariflichen Normen beherrscht wird.

2. Ergibt sich jedoch aus dem Parteivortrag, daß tarifliche Normen für die Entscheidung erheblich sein könnten, so haben die Gerichte für Arbeitssachen den Inhalt dieser Rechtsnormen nach den Grundsätzen des § 293 ZPO zu ermitteln."

Das angefochtene Urteil enthält jedoch keinen hiervon abweichenden abstrakten Rechtssatz, ganz abgesehen davon, daß die divergierenden Rechtssätze in der Revisionsbegründung zu bezeichnen sind. Falls das Berufungsgericht – wie die Revision vorträgt – irrtümlich angenommen haben sollte, daß tarifliche Urlaubsansprüche für den Kläger nur aufgrund Parteivereinbarung, nicht aber kraft Organisationszugehörigkeit maßgeblich waren, ist dies eine Frage der Begründetheit der Revision, die der Senat nur aufgrund einer statthaften und zulässigen Revision prüfen könnte.

3. Das gleiche gilt für den nachfolgenden von der Revision angezogenen Leitsatz aus dem Urteil BAG AP Nr. 2 zu § 286 ZPO:

"1. Die Vorschrift des § 286 ZPO gebietet es dem Tatsachenrichter, sich in den Entscheidungsgründen mit dem Beweisergebnis in Form einer umfassenden und widerspruchsfreien Beweiswürdigung auseinanderzusetzen. Aus ihr müssen die Gründe erkennbar sein, die für die richterliche Überzeugung maßgebend waren."

In dem angefochtenen Urteil findet sich kein hiervon abweichender Rechtssatz. Die Revision meint lediglich, das Berufungsgericht habe bei seiner Würdigung nicht alle für die Auslegung des Vergleiches vom 19. Juli 1974 beweis erheblichen Tatsachen berücksichtigt. Darauf kommt es aber für die hier allein interessierende Statthaftigkeit der Revision nicht an.



4. Schließlich bezeichnet die Revision für ihre Angriffe auf die Auslegung des Vergleichs vom 19. Juli 1974 durch das Landesarbeitsgericht folgende Leitsätze aus dem Urteil BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB:

- "1. Wenn feststeht, was die Parteien übereinstimmend gewollt haben, ist für eine Auslegung kein Raum. Unterläßt es der Tatsachenrichter, die für den wirklichen Willen der Parteien erbotenen Beweise zu erheben, so liegt darin eine Verletzung des § 286 ZPO, die in der Revisionsinstanz nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO gerügt werden muß.
2. Läßt sich ein übereinstimmender Parteiwille nicht feststellen und kommt es auf eine Auslegung der Erklärung einer Partei an, so ist nicht nur auf deren Wortlaut abzustellen; es sind vielmehr alle Begleitumstände zu würdigen, die Aufschluß darüber geben können, welchen Willen der Erklärende mutmaßlich gehabt hat und wie der Empfänger der Erklärung diese verstanden hat oder verstehen durfte."

Inhaltsgleich: AP Nr. 28 und 32 zu § 133 BGB und BAG 22, 424 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB.

Auch hier kommt es entgegen der Meinung der Revision für die Frage einer Divergenz nicht darauf an, ob das Berufungsgericht diese, im übrigen allgemein anerkannten Grundsätze bei seiner Auslegung des Vergleichs aus dem Vorprozeß verletzt hat.

5. Nach allem fehlt es an einer Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG, so daß die Revision nach § 74 Abs. 2, 3, § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen war.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

